

führen Sprechstunden für die Bürger durch, in denen sie auch kostenlose Rechtsauskünfte erteilen. Über Beschwerden gegen Entscheidungen des St. N. entscheidet das Kreisgericht (→ Gerichte). Die St. N. erheben in der Regel Gebühren und Auslagen für ihre Tätigkeit.

Das St. N. trägt mit seiner Tätigkeit dazu bei, die Beschlüsse der → örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe durchzusetzen; es unterstützt die örtlichen Staatsorgane bei der Gewährleistung der → Gesetzlichkeit, beim Schutze des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger; es wirkt mit ihnen in Fragen des → Grundstücksverkehrs, bei Investitionsvorhaben, beim Landschafts- und Naturschutz und auf anderen Gebieten zusammen.

Gesetz über das Staatliche Notariat - Notariatsgesetz - vom 5. 2. 1976 (GBL 11976 Nr. 6 S. 93).

W. Drews, Der Nachlaß und die Erben, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 8); K.-H. Beyer, Wenn Streit sich nicht vermeiden läßt, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 33); G.-A. Lübchen, Was Bürger zum Zivilrecht fragen, Berlin 1981 (Recht in unserer Zeit, Heft 32).

**Staatsanwaltschaft** - zentrales Staatsorgan, dem die Aufsicht über die Einhaltung der sozialistischen → Gesetzlichkeit übertragen ist. Die St. wacht über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und über die einheitliche und richtige Anwendung des Rechts. Sie schützt die Bürger vor Gesetzesverletzungen, leitet den Kampf gegen Straftaten und sichert, daß Personen, die eine Straftat begangen haben, vor staatlichen → Gerichten oder → gesellschaftlichen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden. Damit trägt sie zum → Schutz der Staatsordnung und der Rechte der Bürger bei (Art. 97 Verfassung).

Die St. wird vom Generalstaatsanwalt geleitet, der von der → Volkskammer der DDR gewählt wird (Art. 50 Verfassung). Die Volkskammer bestimmt die Grundsätze seiner Tätigkeit. Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und dem → Staatsrat der DDR gegenüber verantwortlich und rechen-

schaftspflichtig. Ihm unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke und der Kreise sowie die Militärstaatsanwälte; alle Staatsanwälte werden von ihm berufen und abberufen (Art. 98 Verfassung). Die Staatsanwälte sind nur an die → Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR (→ Gesetze/Rechtsvorschriften) sowie an die Weisungen des Generalstaatsanwalts und der anderen jeweils übergeordneten Staatsanwälte gebunden. Die St. gehört nicht zum Gerichtssystem und ist auch den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen weder unterstellt noch rechenschaftspflichtig.

Die St. leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen und wacht über die Gesetzlichkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und der Zollverwaltung der DDR. In allen gerichtlichen Verfahren kann die St. mitwirken. Insbesondere erhebt und vertritt sie die Anklage in Strafverfahren vor den staatlichen Gerichten und sorgt für die Übergabe aller geeigneten Verfahren wegen Vergehen an die gesellschaftlichen Gerichte. Hält sie die Entscheidung eines Gerichtes für ungesetzlich, so veranlaßt sie deren Überprüfung beim zuständigen übergeordneten Gericht.

Die St. übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung von aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern in das gesellschaftliche Leben aus. Ihr obliegt die Allgemeine Gesetzmäßigkeitsaufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit durch die Ministerien und andere zentrale Staatsorgane, die örtlichen Räte und ihre Fachorgane, die Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und durch die Bürger (§29 Abs. 1 Gesetz über die Staatsanwaltschaft). Die St. hat dazu die Befugnis, → Rechtsverletzungen aufzudecken, zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen und auf deren Beseitigung hinzuwirken, z. B. durch Protest oder Hinweis. Auf diese Weise werden die zuständigen Organe und Leiter zu Entscheidungen und Maßnahmen veranlaßt, die die Einhaltung der Gesetzlichkeit gewährleisten. Die St. selbst kann solche Maßnahmen